



Düsseldorfer Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 28 • 73. Jahrgang

14. Juli 2018

Erneute Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Haushaltsjahr 2018

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Düsseldorf mit Beschluss vom 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Düsseldorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.861.495.961 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.860.052.480 EUR
Umfang der Internen Leistungsverrechnung auf	30.162.017 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.638.153.928 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.594.833.141 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	281.453.783 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	274.526.790 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.262.642 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.281.019 EUR

festgesetzt.

§ 2

- a) Der **Gesamtbetrag der Kredite aus dem Förderprogramm "Gute Schule 2020"**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf 8.132.642 EUR
- b) der **Gesamtbetrag der Kredite von der Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH**, deren Aufnahme zur Finanzierung **von Investitionen** im Kernhaushalt erforderlich ist, wird auf 0 EUR
- c) der **Gesamtbetrag der Kredite vom Kreditmarkt**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 103.658.269 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine **Verringerung der Ausgleichsrücklage und / oder der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans ist nicht veranschlagt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	156 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	440 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

Siehe nachfolgende Übersicht der generellen Haushaltsplanvermerke, sowie die in den jeweiligen Produkten ausgewiesenen produktbezogenen Haushaltsplanvermerke. Budget- und Bewirtschaftungsregelungen werden im Budgetierungskonzept zum Haushaltsplan der Stadt Düsseldorf (siehe Vorbericht) festgelegt.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 10

Wird einer Beamtin bzw. einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie bzw. er mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit

- a) sie bzw. er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die sie bzw. er eingewiesen wird, besetzbar war und
- b) die Einweisung nicht vor Ablauf einer beamtenrechtlich oder verwaltungsmäßig vorgeschriebenen Wartezeit für eine Beförderung erfolgt.

§ 11

Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

§ 12

Sofern im Stellenplan ein

- a) kw-Vermerk (künftig wegfallend) angebracht ist, gilt die Stelle
 - nach dem Wegfall der Aufgabe oder
 - nach dem Wegfall der für die Stelle gewährten Zuschüsse und / bzw.
 - ab Eintritt der sonstigen Bedingungen, die zur Anbringung des kw-Vermerkes geführt haben und
 - ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers als eingespart.
- b) ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, gilt ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers der niedrigere Stellenwert.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, bereits am 07.07.2018 öffentlich bekannt gemachte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit unter Einbeziehung des § 12 erneut öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 07.02.2018 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2018 mit Anlagen sowie der Bezirkshaushaltsplan 2018 der Landeshauptstadt Düsseldorf liegen zur Einsichtnahme ab Dienstag, den 24.07.2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Bürodienstgebäude Burgplatz 1, Zimmer 308 öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 10.07.2018

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 0881 8446 SB 14 vom 17.05.2018 an M. W. Spilt, Julianastraat 32 A, 1271 SM Huizen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0920 9761 SB 03 vom 04.07.2018 an Kane Thomason, Kerry Cottage Church Charwelton 0, NN11 3YT Daventry, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0901 7242 SB 10 vom 25.05.2018 an Felicien Fonkoua Tene, Avenue De La Division Leclerc 235, 92290 Chatenay Malabry, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0901 9660 SB 58 vom 24.05.2018 an Samir Moukhal, Rue Grisar n 6, 1070 Anderlecht, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0925 6670 SB 62 vom 03.07.2018 an Hans Peter Ulrich, Oaken Drive Claygate 4, KT10 ODL Esher, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0868 3125 SB 61 vom 06.06.2018 an Sabin Angelov Rangelov, Dalgo Pole 28 Nr. 3, 4195 Plovdiv, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 0909 3453 SB 18 vom 25.05.2018 an Sinan Aldunein, Oude Kijk in 't Jatstr 27a, 9712 EB Groningen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0892 9426 SB 18 vom 24.05.2018 an Moustafa Alam, Yarmouth Road 56, WD24 4DW Watford, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0906 9153 SB 11 vom 30.05.2018 an Youness Bouzeiane, Zilvervosstraat 1, 2610 Wilrijk, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0893 8514 SB 14 vom 14.05.2018 an Steven Belabooter, Ben Elst 25, 3020 Herent, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0907 1867 SB 02 vom 28.06.2018 an Daniel Nicolas Guillerette, Lqa Princeur, Brookland Barns, Rue de la Porte 2, GY8 ODS Guernsey, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0906 9099 SB 10 vom 18.05.2018 an Remco P M de Munck, Luiten Ambachstraat 38, 4944 AT Raamsdonk, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0911 2016 SB 61 vom 06.06.2018 an Jazied Ajubi, Breedeweg 155, 6042 GB Roermond, Niederlande

des Bescheides 5327 90005 0911 6836 SB 61 vom 12.06.2018 an Mustafa Moumou, Ved Sonderport 23, 2300 Kobehavn S, Dänemark

des Bescheides 5327 0005 0913 6748 SB 58 vom 04.07.2018 an Aamir Awan, 278 Bedford Lane, TW14 9NU Feltham, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0202 2078 SB 04 vom 16.05.2018 an Önder Ceylan, Niedegener Straße 163, 52349 Düren

des Bescheides 5327 0005 0925 7960 SB 57 vom 29.06.2018 an Joanne Barber, Colonx House Hackmans Lane, CM3 6RJ Chelmsford, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0908 9642 SB 04 vom 25.06.2018 an Demir Atilla Armagan, Goethestraße 15, 30169 Hannover

des Bescheides 5329 0005 0206 1766 SB 15 vom 20.06.2018 an Krystian Marcin Tkaczyk, Charlottenstraße 12, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0931 2708 SB 07 vom 29.06.2018 an Ashlee Harrison, The Rose Garden Bourne Park Bridge, CT04 5BJ Canterbury, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0920 9257 SB 58 vom 27.06.2018 an Ian Sutherland, Hollin Lane 91, SK9 4JJ Styal, Wilmslow, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0911 8383 SB 52 vom 01.06.2018 an Cumhur Turan, Rue des Bons Buveurs 68, 4420 Saint-Nicolas, Belgien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde –

der Ordnungsverfügung vom 15.05.2018 Aktenzeichen 33/53 – 300/18 (8091) an Herrn Jaroslav Rosak, zuletzt wohnhaft: Namesti 28 rijna 185, CZ-407 21 Ceska Kamenice/Tschechien.

der Ordnungsverfügung vom 02.05.2018 Aktenzeichen 33/53 – 271/18 (8086) an Herrn Darius Savanikas, zuletzt wohnhaft: Roziu al 7 Samlyu sav. Kaunas, LT- Kaunas, Litauen.

der Ordnungsverfügung vom 15.05.2018 Aktenzeichen 33/53 – 297/18 (8089) an Herrn Shkelqim Shala, zuletzt wohnhaft: Van Vianenpad 9, NL- 5622 JW Eindhoven, Niederlande.

der Ordnungsverfügung vom 02.05.2018 Aktenzeichen 33/53 – 270/18 (8083) an Herrn Madalin-Costin Mircea, zuletzt wohnhaft: RO- 100000 Ploiesti, Sos. Vestulul 13, bl. 2 et 2, Rumänien.

Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

Öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen / Schöffen und der Jugendschöffinnen / -schöffen der Amtsperiode 2019 – 2023

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Verbindung mit der Allgemein Verfügung des Justizministeriums (3321 – I.2) und Runderlass des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration (313 – 6153) vom 04.03.2009 – JMBl. NRW S. 70 wurde von der Stadtverwaltung Düsseldorf die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen und nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in Verbindung mit der Allgemein Verfügung des Justizministeriums (3321 – I.2) und Runderlass des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration (313 – 6153) vom 04.03.2009 – JMBl. NRW S. 70 vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Düsseldorf die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und –schöffen für die Amtsperiode 2019 – 2023 aufgestellt. Es ist vorgesehen, die benötigte Anzahl der Schöffinnen/Schöffen bzw. Jugendschöffinnen/-schöffen aus dem Personenkreis zu wählen.

Die Listen können in der Zeit

vom 23.07.2018 bis einschließlich 30.07.2018 jeweils von 08:00 bis 15:30 Uhr, am Freitag, den 27.07.2018 bis 13:00 Uhr im Rechtsamt, Rathausufer 8, 5. Etage, Zimmer 522 und die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen darüber hinaus auch im Jugendamt, Willi-Becker-Allee 7, Zimmer 609

eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der genannten Stelle mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften (Unfähigkeit zum Schöffenamt) oder nach §§ 33 und 34 GVG (nicht zu berufende Personen) nicht aufgenommen werden sollten.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Christian Zaum
(Beigeordneter)

Kraftloserklärung

Die am 23.12.2016 ausgehändigte Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 262, ausgestellt auf Herrn Mohammad Ajmal ASGHARI, Fritz-von-Wille-Straße 14, 40472 Düsseldorf, gültig bis 22.12.2021, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift der Genehmigungsurkunde wurde am 06.07.2018 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen

Goethe-Museum

Anton- und Katharina-Kippenberg-Stiftung

Schloss Jägerhof
Jacobistraße 2
Tel. 89-96262
dienstags bis freitags und sonntags
11 bis 17 Uhr, samstags 13 bis 17 Uhr

Durch Feuer und Eis

mit Oksana Lyniv

Jetzt Ihr
Klassik-Abo
sichern.



**TONHALLE
DÜSSELDORF**

Einfach fühlen

